

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Energie

 Information: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«

Der § 30a »Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung einer Gasmangellage«, der Erleichterungen in Bezug auf Erlaubnisverfahren nach BetrSichV bei einer Gasmangellage vorgesehen hat, war nur bis zum 30.9.2024 anwendbar.

 Stufen Sie also das Gesetz ggf. wieder als nicht zutreffend ein (es richtet sich mit den übrigen Inhalten vorwiegend an die Bundesregierung zum Erlass von Verordnungen) oder löschen Sie zumindest den Paragraphen wieder aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Aufgehoben: [EnSimiMaV](#) »Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung«
zum 30.9.2024

Zur Erinnerung: Die Verordnung tritt gemäß § 5 der Verordnung am 30.9.2024 außer Kraft. Löschen Sie also die Rechtsvorschrift wieder aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Gefahrstoffe

 Änderung: [TRGS 401](#) »Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen«
vom 16.8.2024, veröffentlicht am 19.9.2024

Es handelt sich um eine weitere [Korrektur](#) der Neufassung vom November 2022, die allerdings keine Betreiberpflichten betrifft.

 Neufassung: [TRGS 520](#) »Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle«
vom 10.7.2024, veröffentlicht am 9.9.2024

Die TRGS 520 wurde nach Stand der Technik und Hinweisen aus der Praxis grundlegend überarbeitet - mit besonderem

Schwerpunkt im Bereich Fachkunde zu Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen.



Hinweis:

Die TRGS 520 gilt NICHT für das Ansammeln und Aufbewahren gefährlicher Abfälle bei der jeweiligen *Anfallstelle*. Sie gilt also NICHT für betriebliche Abfalllager an der Anfallstelle zur Bereitstellung für die Entsorgung.



Die Betreiberpflichten für gewerbliche Sammelstellen und Zwischenlager finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie bitte, dass diese TRGS darüber hinaus noch viele materielle Anforderungen an Ausstattung, Schutzmaßnahmen, Qualifikation, Dokumentation etc. enthält. Diese materiellen Anforderungen sind - wie schon in Vorgängerversion - sehr dezidiert. Gleichen Sie also Ihre betriebliche Praxis mit den konkreten Anforderungen ab.

Sicherheit



Neufassung: [DGUV Regel 112-194](#) »Benutzung von Gehörschutz«
vom 1.9.2024

Die umfassenden Änderungen gegenüber der Version vom Januar 2015 sind die Folgenden:

- Grundlegende Aktualisierung aufgrund der seit 2016 gültigen europäischen PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- Grundlegende Neustrukturierung der Kapitel
- Aktualisierung hinsichtlich der Weiterentwicklung von Gehörschutz mit elektronischen Zusatzfunktionen (Revision der Normenreihe EN 352)
- Stärkere Berücksichtigung von individueller Versorgung, insbesondere für Personen mit Hörminderung
- Aktuelle Liste mit allen dem IFA gemeldeten Gehörschützer mit EU-Baumusterprüfbescheinigung
- Überarbeitung der Anhänge und Aufnahme neuer Anhänge, z. B. »Ermittlung der Schallexposition für Gehörschützer mit sicherheitsrelevanter Kommunikation« und »Muster einer EU-Konformitätserklärung«



Die aktualisierten Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie bitte, dass die DGUV Regel viele materielle Anforderungen und Hinweise zu den unterschiedlichen Gehörschutzarten enthält, die Sie bitte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls berücksichtigen. Beachten Sie auch die Ausführungsbestimmungen zur Gefährdungsbeurteilung selbst, zur Betriebsanweisung, Unterweisung und arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TRGS 520 »Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle«, vom 10.7.2024, veröffentlicht am 9.9.2024

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 520 gilt für die Errichtung und den Betrieb von stationären und mobilen Sammelstellen und von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle, die aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Institutionen stammen und dort in begrenzten oder haushaltsüblichen Mengen anfallen. [...]

(3) Die TRGS 520 gilt nicht für

1. das Ansammeln und Aufbewahren gefährlicher Abfälle bei der jeweiligen Anfallstelle, [...]

3 Gefährdungsbeurteilung

[...] (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen hat der Arbeitgeber [...] die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Art, Ausmaß, Dauer der Exposition) und zu beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis der Ermittlung und der Beurteilung ist zu dokumentieren. [...]

(11) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Bei jeder wesentlichen Änderung, die sich auf die Gefährdung der Beschäftigten auswirken kann [...], ist die Beurteilung zu aktualisieren und die Schutzmaßnahmen sind ggf. entsprechend anzupassen. Dies kann außerdem bei neuen arbeitswissenschaftlichen oder medizinischen Erkenntnissen, Arbeitsunfällen und Beinahe-Unfällen erforderlich sein.

(12) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen [...]. Fachkundig zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

(13) Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Arbeitgeber festgelegten Schutzmaßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ihrer Wirksamkeit sind vom Arbeitgeber unabhängig von der Beschäftigtenanzahl schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gefahrstoffverzeichnis)

(1) Bei den in Sammelstellen und Zwischenlagern vorhandenen gefährlichen Abfällen handelt es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung [...]. In diesen Einrichtungen ist [...] ein Verzeichnis der gefährlichen Abfälle zu führen. Darin werden die

Nochmals der Hinweis:

Die TRGS gilt NICHT für betriebliche Abfalllager an der Anfallstelle zur Bereitstellung für die Entsorgung.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten für die (gewerblichen) Sammelstellen und Zwischenlager. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass diese TRGS darüber hinaus noch viele materielle Anforderungen an Ausstattung, Schutzmaßnahmen, Qualifikation, Dokumentation etc. enthält. Diese materiellen Anforderungen sind - wie schon in Vorgängerversion - sehr dezidiert. Gleichen Sie also Ihre betriebliche Praxis mit den konkreten Anforderungen ab.

1. Bezeichnung der gefährlichen Abfälle,
2. Einstufung der Abfälle nach Gefahrstoffverordnung oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den vorhandenen oder vorgesehenen Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Bereiche im Zwischenlager, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können, dokumentiert.

(2) Das Verzeichnis dient als Grundlage für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, zur Festlegung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, zur Erarbeitung der Betriebsanweisungen sowie der Erstellung von Notfallinformationen.

(3) Eine Bestandsliste nach Abfallgruppen kann in Verbindung mit weiteren Unterlagen, aus denen die Einstufung oder die gefährlichen Eigenschaften der Abfallgruppen zu ersehen sind (z.B. schriftliche Weisungen nach ADR, Betriebsanweisungen, Beförderungspapiere), als Gefahrstoffverzeichnis dienen. Zur Angabe der Mengen genügt die maximale Anzahl der jeweils gleichzeitig vorhandenen Fässer, Kanister usw. je Abfallgruppe.

(4) Das Verzeichnis kann auf Papier festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden (z.B. beim Betriebstagebuch nach Nummer 6.3.9). Es muss kurzfristig verfügbar sein. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

3.4 Expositionsverzeichnis

Beschäftigte, die durch krebserzeugende oder keimzellmutagene Gefahrstoffe der Kategorien 1A oder 1B gefährdet sind, sind in das Expositionsverzeichnis [...] aufzunehmen.

4 Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte

4.1 Grundsatz

(1) Für jede Sammelstelle und für jedes Zwischenlager hat der Arbeitgeber eine fachkundige Person [...] und eine entsprechend qualifizierte Vertretung schriftlich zu beauftragen, in eigener Verantwortung Aufgaben zur Umsetzung der TRGS 520 wahrzunehmen. Der fachkundigen Person sind die notwendigen Befugnisse und Weisungsrechte zu übertragen.

(2) Eine Sammelstelle muss während des Betriebes aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Personen ständig besetzt sein, von denen mindestens eine fachkundig [...] sein muss.

(3) Bei der Sammlung gefährlicher Abfälle muss die Erste Hilfe jederzeit gewährleistet sein. Dies kann als erfüllt angesehen werden, wenn immer zumindest zwei Ersthelfer vor Ort sind.

(5) Fachkundige Personen sind jährlich fortzubilden.

(6) Als geeignete Grundlage für die Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen müssen fahrgutrechtliche Kenntnisse vorhanden sein, mindestens eine Schulung nach Kapitel 1.3 ADR. [...]

(7) Neue fachkundige Personen sollen innerbetrieblich im Rahmen eines schriftlich oder elektronisch erstellten Einarbeitungsplans und unter Aufsicht erfahrener fachkundiger Personen eingearbeitet werden.

(8) Fachkundige Personen müssen in die Annahmebedingungen der übernehmenden Entsorgungsanlagen eingewiesen sein.

(9) Fachkundige Personen müssen zusätzlich ausgebildete Ersthelfer sein.

(10) Es ist empfehlenswert, spezifische Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang zu dokumentieren. Dazu gehören auch interne Fortbildungsmaßnahmen oder Schulungen. Nachweise über die Berufsausbildung [...] bzw. die Qualifizierung gemäß [...] und die spezifischen Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Fachkunde [...] sollte der Arbeitgeber verfügbar haben.

4.3 Hilfskräfte

Hilfskräfte müssen durch die verantwortliche fachkundige Person in ihre Aufgaben vor Aufnahme der Tätigkeiten gezielt eingewiesen und während der Tätigkeiten beaufsichtigt werden. Die Unterweisung nach Abschnitt 5.1.3 bleibt hiervon unberührt.

5 Schutzmaßnahmen

5.1 Grundsätze

5.1.1 Allgemeines

(1) Die personelle und technische Ausstattung und die Organisation von Sammelstellen und Zwischenlagern sowie die sonstigen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Gefährdungen geschützt werden.

(2) Sammelstellen und Zwischenlager sind stets bestimmungsgemäß zu führen und in einem ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen. [...]

5.1.2 Betriebsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat [...] verständliche Betriebsanweisungen [...] in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen und an geeigneter Stelle der Arbeitsstätte – möglichst in Arbeitsplatznähe – zugänglich zu machen.

(2) Zusätzlich sind Hinweise zum Brand- und Löschverhalten und zur Aufbewahrung von gefährlichen Abfällen aufzunehmen.

(3) Die Betriebsanweisungen sind sortiergruppenspezifisch zu formulieren. Dabei können auch Gruppen zusammengefasst werden, wenn Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen vergleichbar sind.

5.1.3 Unterweisung

(1) Beschäftigte, die Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen durchführen, müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten und dann mindestens einmal jährlich arbeitsplatz- und stoffbezogen anhand der jeweiligen Betriebsanweisung über die auftretenden Gefährdungen sowie über die Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit den Abfällen unterwiesen werden. [...]

(3) Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und die Teilnahme der Beschäftigten durch deren Unterschrift zu bestätigen.

(4) Wenn bei einer Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung neue Gefährdungen festgestellt werden, muss eine erneute Unterweisung erfolgen.

(5) Werden Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildung mit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beschäftigt, so muss die Unterweisung halbjährlich erfolgen [...]

5.3 Betriebliche Ausstattung

5.3.1 Allgemeine Ausstattung stationärer und mobiler Sammelstellen sowie Zwischenlager

(1) Persönliche Schutzausrüstung ist in geeigneter Ausführung mindestens entsprechend Abschnitt 5.7 Absatz 3 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Grundausrüstung mit schriftlichen Arbeitsunterlagen besteht aus

1. Betriebsanweisungen,
2. Alarmplänen,
3. Sortiervorschriften und Annahmebedingungen der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen.

(3) Insbesondere auf [einschlägige Rechtsvorschriften] müssen die Beschäftigten jederzeit zurückgreifen können [...]:

(4) Es müssen [...] Hilfsmittel als Mindestausstattung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen [...]

(5) Es ist durch die [...] verantwortliche Person oder deren Vertretung sicher zu stellen, dass die [...] Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und bei Erreichen einer festzulegenden Mindestmenge wieder auf- bzw. nachgefüllt werden. Bewährt haben sich Checklisten zur Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der betrieblichen Ausstattung. [...]

5.6.2 Annahme von Abfällen

[...] (2) Die Annahme und Sortierung gefährlicher Abfälle erfolgt durch fachkundige Personen [...]. Tätigkeiten, die durch Hilfskräfte [...] übernommen werden können, werden durch die fachkundige Person [...] festgelegt und beaufsichtigt.

5.6.6 Wartung und Prüfung der Sicherheitseinrichtungen

Der Arbeitgeber hat die einwandfreie Funktion und die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen und Arbeitsmittel über die gesamte Verwendungsdauer zu gewährleisten [...]. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung empfiehlt es sich, eine Liste zu prüfenden Einrichtungen und Arbeitsmittel zu führen [...]. Art und Umfang der Prüfung, die Prüffristen sowie eine für die Prüfung befähigte Person [...] sind eigenverantwortlich vom Arbeitgeber festzulegen und zu dokumentieren. Die Abstände der Prüfungen richten sich z. B. nach Montagebedingungen, nach Schäden verursachenden Einflüssen [...], nach der Verwendungshäufigkeit und Verschleiß. Alle Mitarbeitenden sind zu unterweisen, eine tägliche Sichtprüfung der Arbeitsmittel vorzunehmen und Schäden den Vorgesetzten zu melden.

5.6.7 Zugangsregelungen

(1) Der Arbeitsbereich und der Annahmehinterbereich hinter dem Annahmetisch von Sammelstellen sowie Zwischenlager dürfen nur durch ausdrücklich befugte Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang durch das [entsprechende] Verbotsschild [...] zu untersagen.

(2) Nach Beendigung der Sammlung sind die Gebäude, Fahrzeuge oder Container von Sammelstellen gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.

5.6.8 Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter müssen beachtet werden. [...]

5.6.9 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Beschäftigten oder, sofern vorhanden, den Betriebs- oder Personalrat

1. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen [...] zu hören, sie über die Ergebnisse zu unterrichten und ihnen Auskunft über deren Bedeutung zu geben,
2. zur Auswahl von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen und zu den Bedingungen, unter denen sie zu benutzen sind, zu hören [...].

Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates/Personalrates bleiben unberührt.

5.6.10 Dokumentation

Der Arbeitgeber hat ein Betriebstagebuch an der jeweiligen Sammelstelle bzw. im Zwischenlager zu führen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

1. personelle Besetzung der Sammelstelle bzw. des Zwischenlagers,
2. Aufzeichnungen über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, und durchgeführte Maßnahmen,
3. Aufzeichnungen über Art und Menge der angenommenen und abgegebenen Abfälle einschließlich der nachfolgenden Entsorgungswege.

Die Dokumentation ist im Betrieb an einem geeigneten Ort mindestens ein Jahr aufzubewahren.

5.6.11 Alarmplan

(1) Der Arbeitgeber hat einen Alarmplan als Kurzanweisung für das Verhalten im Notfall [...] zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen und einsehbaren Stellen auszuhängen. Der Alarmplan ist regelmäßig auf die Aktualität der Angaben zu prüfen. Falls sich Änderungen ergeben haben, sind alle ausgehängten Alarmpläne zu aktualisieren. [...]

(3) In regelmäßigen Abständen sind Sicherheitsübungen durchzuführen. Art und Umfang der Übungen sind vom Arbeitgeber festzulegen.

5.6.12 Notfallinformationen für Einsatzkräfte

(1) Bei stationären Sammelstellen und Zwischenlagern ist ein Plan über die Aufteilung der Abstellflächen bzw. des Lagerbereichs nach Abfallgruppen zu erstellen (Einlagerungsplan). Dieser Plan ist außerhalb der Sammelstelle bzw. des Zwischenlagers an einer jederzeit zugänglichen Stelle auszuhängen, jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

(2) Der Arbeitgeber muss mit den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen die notwendigen Informationen [...] abstimmen und sie ihnen zur Verfügung stellen.

(3) Bei Zwischenlagern muss eine verantwortliche Person [...] auch außerhalb der Betriebszeiten fernmündlich erreichbar sein. Sie muss der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörde namentlich benannt sein.

5.7 Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die [...] persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in funktionsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

(2) Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzen, solange eine Gefährdung besteht.

★ Neufassung: DGUV Regel 112-194 »Benutzung von Gehörschutz«, vom 1.9.2024

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Gehörschützern; sie gilt für Unternehmen, soweit Beschäftigte Lärm ausgesetzt sind.

3 Grundsätzliches

3.1 Allgemeines

Unternehmer und Unternehmerinnen haben den Beschäftigten, die in Bereichen einem Tages-Lärmexpositionspegel von über 80 dB(A) oder einem Spitzenschalldruckpegel von über 135 dB_C ausgesetzt sind, geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Dieser muss dem Stand der Technik entsprechen.

5 Gefährdungsbeurteilung

5.1 Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen

Unternehmer bzw. Unternehmerinnen haben die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu erstellen. Dabei müssen sie die Belastung am Arbeitsplatz ermitteln und die jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen,

- Substitution
- technisch,
- organisatorisch,
- persönlich festlegen.

5.1.1 Gefährdungsermittlung

Die Gefährdungsermittlung kann mit oder ohne Messung durchgeführt werden. Sie kann personen- oder arbeitsbereichsbezogen durchgeführt werden. Es erfolgt der Vergleich mit den Auslösewerten aus der LärmVibrationsArbSchV.

Bei Erreichen bzw. Überschreiten der Auslösewerte sind entsprechende Maßnahmen durch die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer durchzuführen.

5.1.2 Gefährdungsbewertung

[...] Lärmbereiche sind durch das Gebotszeichen »Gehörschutz benutzen« gekennzeichnet. Bei ortsveränderlichen Lärmbereichen erfolgt die Kennzeichnung am Arbeitsmittel. In Lärmbereichen besteht die Pflicht, den bereitgestellten Gehörschutz bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Können die mit einer Lärmexposition verbundenen Risiken nicht durch Substitution (S), technische (T) oder organisatorische (O) Maßnahmen vermieden oder ausreichend verringert werden, muss ein geeigneter, ordnungsgemäß

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, oder zumindest diejenigen, die für Ihren Anwendungsfall zutreffend sind.

Beachten Sie bitte, dass die DGUV Regel viele materielle Anforderungen und Hinweise zu den unterschiedlichen Gehörschutzarten enthält, die Sie bitte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls berücksichtigen. Beachten Sie auch die Ausführungsbestimmungen zur Gefährdungsbeurteilung selbst, zur Betriebsanweisung, Unterweisung und arbeitsmedizinischer Vorsorge.

passender persönlicher Gehörschutz (P) zur Verfügung gestellt und von den Lärmexponierten bestimmungsgemäß benutzt werden (Rangfolge: STOP).

7 Benutzung

7.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge zum Thema Lärm ist vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin entsprechend der ArbMedVV zu veranlassen bzw. anzubieten. [...]

7.3 Benutzung von Gehörschützern ab den unteren Auslösewerten

Da bei Tages-Lärmexpositionspegeln oberhalb von 80 dB(A) eine Gehörgefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, soll auf die Benutzung der bereitgestellten Gehörschützer ab diesem Lärmexpositionspegel hingewirkt werden.

7.4 Überwachung

Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben den bestimmungsgemäßen Einsatz und das Trageverhalten zu überwachen. Gegebenenfalls ist eine fachkundige Person zu benennen, die sicherstellt, dass die Beschäftigten der Tragepflicht bestimmungsgemäß nachkommen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden, wenn

- sie sich in einem Lärmbereich aufhalten,
- die Lärmexposition einen der oberen Auslösewerte (LEX,8h = 85 dB(A) und LpC,peak = 137 dB(C)) oder beide erreicht oder überschreitet. [...]

7.10 Ordnungsgemäßer Zustand und Trageverhalten

Es dürfen nur einwandfreie Gehörschützer benutzt werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer führen in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen (mindestens einmal jährlich) Sichtprüfungen der Gehörschützer und der Tragegewohnheiten durch.

7.11 Prüfung vor der Benutzung von Gehörschutz

Gehörschützer müssen vor jeder Benutzung auf ihren einwandfreien Zustand hin geprüft werden (Sichtprüfung). Es ist insbesondere zu prüfen:

- Bei Kapselgehörschützern, ob
 - die Kapseln oder Dichtungskissen keine Risse aufweisen,
 - die Bügel nicht beschädigt oder aufgebogen sind.
- Bei Gehörschutzstöpseln, ob vor Gebrauch zu formende Stöpsel aus polymerem Schaumstoff noch ausreichend elastisch sind.
- Bei jedem Gehörschutz: Sauberkeit [...]

8.2 Gehörschutz-Otoplastiken

[...] Für die wiederkehrende Funktionskontrolle ist das Unternehmen der Beschäftigten verantwortlich, welche die Otoplastiken benutzen. Die Funktionskontrolle kann durch die Herstellfirma oder durch eine vom Unternehmen beauftragte Person durchgeführt werden. [...]

9. Betriebsanweisung und Unterweisung

9.1 Betriebsanweisung

Unternehmerinnen und Unternehmer haben auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und der Herstellerinformationen eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der Gehörschützer enthält [...]

9.2 Unterweisung [...]

Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung den betroffenen Beschäftigten mitzuteilen und sie über die Bedeutung der Ergebnisse, die Gefährdungen durch Lärm sowie über Maßnahmen, die entsprechend der vorliegenden Regel vorgesehen sind, zu unterweisen. [...] die Unterweisung [hat] vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. [...]

Gehörschutz gehört in die Kategorie III der PSA-Verordnung. Diese Kategorie umfasst alle Risiken, die zum Tod oder zu irreversiblen Gesundheitsschäden führen können. Deshalb sind nach § 31 der DGUV Vorschrift 1 Unterweisungen mit praktischen Übungen durchzuführen.

Die Person, welche die Unterweisung vornimmt, sollte auch die praktischen Übungen anleiten und beaufsichtigen. Diese Person sollte in der Lage sein, die korrekte Benutzung von Gehörschutz zu demonstrieren und typische Fehler bei der Benutzung durch die Beschäftigten zu erkennen. Die unterweisende Person muss keine Schulung o.ä. besucht haben, um die Unterweisung zum Gehörschutz mit praktischen Übungen durchführen zu können.

9.3 Unterweisung zur qualifizierten Benutzung

Nach TRLV Lärm, Teil 3, Abschnitt 6.3.3, sind bei Expositionen von $L_{EX,8h} \geq 110$ dB(A) besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, die eine qualifizierte Unterweisung und Benutzung von Gehörschutz einschließen. Unterweisungen zur qualifizierten Benutzung sind mindestens viermal jährlich mit praktischen Übungen durchzuführen und zu dokumentieren [...]. Mindestens einmal im Jahr ist eine Kontrolle der individuell erreichten Schutzwirkung [...] durchzuführen.

10 Ordnungsgemäßer Zustand

10.1 Reinigung und Pflege

[...] Werden wiederverwendbare Gehörschutzstöpsel getragen, sind sie nach den Angaben der Herstellfirma zu reinigen. [...]

10.3 Prüfungen (inkl. Inspektion)

Gehörschützer müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um Ausrüstungen, die durch mechanische Defekte, Fehler in der Elektronik, Alterung, Unfall oder Fehlgebrauch beschädigt sind, austauschen zu können. Sichtkontrollen bzw. Prüfungen auf Funktionsfähigkeit durch die Nutzerinnen bzw. Nutzer sollten täglich durchgeführt werden. [...]

Für Gehörschutz-Otoplastiken schließen diese Prüfungen die wiederkehrende Funktionskontrolle [...] ein. [...]

10.4 Instandsetzung

Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

TEHG Novelle

Im Rahmen des »Fit-for-55-Pakets« wurde auf EU-Ebene die Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) um ein neues europäisches Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr und zusätzliche Sektoren (EU-ETS 2) ergänzt. Auf nationaler Ebene werden die europarechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie durch Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in nationales Recht umgesetzt. Der entsprechende [Referentenentwurf](#) des TEHG (TEHG-E) wurde am 30.07.2024 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht. Das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass Änderungen nicht auszuschließen sind.

Als »Verantwortliche« zur Teilnahme am EU-ETS 2 sind laut Referentenentwurf alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften verpflichtet, die als Schuldner der Energiesteuer in bestimmten Fällen definiert

sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Großhändler von Brennstoffen, Hersteller von Brennstoffen mit Großhandelsvertrieb, die Brennstoffe in Verkehr bringen, sowie um Unternehmen, die Brennstoffe nach Deutschland importieren, das heißt im Sinne der Energiesteuer einführen. In Fällen, in denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für Brennstoffe stattfindet, tritt der Einlagerer als »Verantwortlicher« an die Stelle des Steuerlagerinhabers.

Dies bedeutet, dass der Großteil der BEHG-Verantwortlichen auch im EU-ETS 2 zu den verpflichteten Unternehmen zählt. *Quelle: DEHSt Newsletter 30.8.2024 (gekürzt)*

In einem Artikel der [RGC News](#) werden weitere Aspekte der TEHG-Novelle beleuchtet.

ADR 2025

Die turnusmäßige Überarbeitung des ADR zum 1.1.2025 wirft Ihre Schatten voraus. Wer es nicht erwarten kann, schon mal einen Blick in die anstehenden Änderungen zu werfen, dem seien die folgenden Informationsquellen empfohlen:

- [DSLVL Leitfaden zu den Änderungen](#)
- Ecomed/Storck Verlag: [ADR 2025](#)
- Bundesverkehrsministerium: [Änderungen ADR 2025](#)

Wir werden hier im Infobrief die wichtigsten Änderungen aufbereiten, wenn sie veröffentlicht sind.

Änderung der GefStoffV

Ein Schwerpunkt des [Verordnungsentwurfs](#) sind Tätigkeiten mit Asbest, die beim Bauen im Bestand auch heute noch in erheblichem Maße auftreten können. Trotz des am 31. Oktober 1993 in Kraft getretenen nationalen Asbestverbots verzeichnen die Unfallversicherungsträger weiterhin hohe Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und asbestbedingter Todesfälle. In den letzten zehn Jahren gab es mehr als 30 000 Anerkennungen und über 16 000 Todesfälle. Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung werden die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs sowie zwei Entschlüsse des Bundesrats von 2010 und 2016 umgesetzt.

Daneben werden mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung Rechts- und Vollzugsprobleme gelöst sowie sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorgenommen, die größtenteils vom Ausschuss für Gefahrstoffe angeregt wurden. Es werden auch einige Vorschriften zu den Regelungen, die die Verwendung von Biozid-Produkten betreffen, geändert und insbesondere die Übergangsfristen angepasst. Ein weiteres wichtiges Beispiel sind Ergänzungen der Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind. *Quelle:*

Verordnungsentwurf der Bundesregierung (Drucksache 403/24 vom 21.8.2024)

Der Verordnungsentwurf muss noch vom Bundesrat beschlossen werden. Die [DIHK](#) fasst kurz die Änderungen zusammen, die den Umgang mit Asbest betreffen.

Hintergrundinformationen

Webinar: EU-Batterieverordnung am 8.10.2024

Die neue EU-Batterieverordnung vom Juli 2023 tritt stufenweise in Kraft. Seit 18.08.2024 sind etliche neue Pflichten zu beachten, falls ein Unternehmen Batterien oder Akkumulatoren herstellt oder importiert oder weiterverkauft. Im Webinar werden die Verordnung vorgestellt und Fragen der Teilnehmer beantwortet.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen, die Batterien oder Akkumulatoren herstellen, importieren oder weiterverkaufen, entweder als eigenständiges Produkt oder als Teil von Elektro- und Elektronikgeräten (in Geräte eingebaut oder ihnen beigefügt).

Themen sind:

- Neue Abgrenzung von Batteriekategorien
- Neue Abgrenzung zwischen Herstellern und Erzeugern
- Materielle Anforderungen z. B. an die Kennzeichnung und die Begleitunterlagen
- Pflichten der Erzeuger, Importeure, Hersteller und Händler
- Fristen und kommende Detailverordnungen *Quelle: IHK Südlicher Oberrhein*

» [Anmeldung](#) für den 8.10.2024, 10:00 bis 12:00 Uhr

DIHK aktualisiert »Umgang mit Verpackungen in Europa«

Auch wenn die Mitte 2018 in Kraft getretene EU-Richtlinie zu zahlreichen gesetzlichen Anpassungen geführt hat, sind die nationalen Regelungen zum Umgang mit Verpackungen nach wie vor sehr unterschiedlich. Unternehmen, die auf dem europäischen Binnenmarkt verpackte Waren in den Verkehr bringen, müssen die Anforderungen des jeweiligen Landes beachten – das gilt auch für Exporte in europäische Drittstaaten.

So plant etwa Dänemark, 2025 ein sogenanntes Bonus-Malus-Modell einzuführen. Dann werden wiederverwend- oder recycelbare Verpackungen mit geringeren Abfallkosten belegt, Verpackungen, die zur Verbrennung vorgesehen sind, dagegen mit Strafgebühren. Österreich führt ebenfalls 2025 ein Einwegpfandsystem ein: Ab dem 1. Januar wird für Einweggetränkerverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einem Volumen von 0,1 bis maximal 3 Liter ein Pfand in Höhe von 25 Cent fällig. Ausgenommen sind Milchverpackungen und Tetrapaks.

All diese und weitere Details hat die DIHK in ihrer jetzt aktualisierten Übersicht »[Umgang mit Verpackungen in Europa](#)« zusammengestellt. Auf nunmehr 65 Seiten erfahren die Leserinnen und Leser für 27 europäische Länder, wer den verpackungsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, welche Verpackungen in den Anwendungsbereich fallen oder welche Kennzeichnungspflichten und Sonderregelungen bestehen.

Um die EU-weit unterschiedlichen Regelungen zu harmonisieren, hat die Europäische Kommission Ende 2022 einen Vorschlag für eine neue Verpackungsverordnung veröffentlicht. Bis diese Regelungen beschlossen sind und in Kraft treten, kann jedoch noch über ein Jahr vergehen. Bis dahin können sich auch innerhalb der Länder die Sachverhalte immer wieder ändern.

Die [Publikation](#) gibt den Status quo von Juli 2024 wieder. Gleichwohl sind die Eintragungen zu einzelnen Ländern auch älteren Datums. *Quelle: DIHK*

Informationen zur EU-F-Gase-Verordnung

Der mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) [abgestimmte FAQ](#) klärt erste Frage zu den neuen Bestimmungen der im Februar 2024 in Kraft getretenen F-Gase-Verordnung. Darunter werden viele Fragen zum Inverkehrbringen und der Ausfuhr von F-Gase beantwortet.

Gleichzeitig hat die EU Kommission die ersten drei Durchführungsverordnungen veröffentlicht:

- Die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2215](#) regelt Anforderungen an die Zertifizierung in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in

Kühlkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten.

- Die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2195](#) regelt die Form der Berichte, die Hersteller, Einführer, Ausführer und bestimmte Verwender fluoriertes Treibhausgas gemäß Artikel 19 der F-Gase-Verordnung übermitteln müssen.
- Die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2174](#) regelt das Format der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten. *Quelle: IHK Karlsruhe auf Basis DIHK*

Förderung für gewerbliches Schnellladen - Antragsfrist noch bis 1.11.2024

Unternehmen können seit dem 3. Juni 2024 wieder eine Förderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) erhalten, um gewerbliche Schnellladeinfrastruktur für E-Pkw, E-Lkw und andere E-Nutzfahrzeuge zu errichten. Jetzt noch die Gelegenheit nutzen: Die Antragstellung ist noch bis einschließlich 1. November 2024 möglich. Gefördert werden gewerblich genutzte, nicht öffentlich zugängliche Schnellladepunkte sowie der dafür notwendige Netzanschluss.

Das Förderprogramm richtet sich vor allem an das Transport- und Logistikgewerbe, an Handwerksbetriebe sowie alle weiteren Flottenanwender. Gewerblich genutzte Fahrzeuge spielen eine zentrale Rolle für die Elektrifizierung des Verkehrs und sind zugleich ein wichtiger Hebel, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Für den Förderaufruf des BMDV wurden 2024 zusätzliche 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Bis jetzt konnten im Rahmen des Förderangebots bereits Anträge für die Errichtung von insgesamt über 11.000 neuen Schnellladepunkten mit einer Ladeleistung von mindestens 50kW

bewilligt werden. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren von der Förderung, rund zwei Drittel der bewilligten Förderanträge begünstigt KMU. Bis zu 40 % der Kosten können sie als Anteilsfinanzierung erhalten.

Antragsberechtigt sind weiterhin Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft jeglicher Größe und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung. Dabei sind folgende Ausgaben förderfähig: Investitionsausgaben für Schnellladeinfrastruktur und technische Ausrüstung (zum Beispiel elektrische Stromspeicher) sowie Ausgaben für Netzanschluss und Installation elektrischer Leitungen und Anschlüsse inkl. Tiefbau.

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme ist das Forschungszentrum Jülich, [Projektträger Jülich \(PtJ\)](#) beauftragt. Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur der NOW GmbH koordiniert als wissenschaftlich-technischer Programmbegleiter die Fördermaßnahme. *Quelle: [DIHK](#)*

» [zur Antragseinreichung](#)

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen](#)

- [FBHM-135](#) »Gefährdungen durch Gefahrstoffe beim Wolfram-Inertgasschweißen (WIG) – Präventionsmaßnahmen«
- [FBPSA-017](#) »Anschlageinrichtungen und -möglichkeiten für PSA gegen Absturz«
- [IFA Report 2/2024](#) »Grenzwerteliste 2024 – Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz«



So stellen Betriebe die Erste Hilfe jederzeit sicher

Nach der DGUV Vorschrift 1 müssen Unternehmen sicherstellen, dass immer genügend von ihnen vor Ort sind. Je nach Branche können das bis zu zehn Prozent der aktuellen Belegschaft sein. In Zeiten von mobiler Arbeit, Gleitzeit und Co. kann es zur organisatorischen Herausforderung werden, eine ausreichende Zahl Ersthelfender sicherzustellen. Wie es dennoch gelingen kann, erläutert die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Weil die Arbeitswelt räumlich und zeitlich flexibler wird, sind oft weniger Beschäftigte im Unternehmen vor Ort anwesend und damit auch weniger Ersthelfende. Was also können Betriebe und Einrichtungen tun, um im Ernstfall genügend Ansprechpersonen vorzuhalten? »Eine Möglichkeit ist, die Ersthelfenden aus den Arbeitsbereichen zu rekrutieren, die während der Geschäftszeiten ständig besetzt und nicht örtlich flexibel sind«, rät Dr. Isabella Marx, Leiterin des DGUV-Fachbereichs Erste Hilfe. Dazu können beispielsweise Mitarbeitende am Empfang, in der Kantine oder im IT-Support zählen.

Sind mehrere Unternehmen an einem Standort oder in einem Gebäude angesiedelt, können sie sich gegenseitig bei

der Sicherstellung der Ersten Hilfe unterstützen. »Gewerbeparks oder Einkaufszentren können diesen Vorteil in Absprache mit den benachbarten Unternehmen nutzen. Das sollte allerdings schriftlich niedergelegt werden«, so Marx. Wichtig ist, dass Ersthelfende sinnvoll über das gesamte Gelände verteilt sind, sodass sie im Ernstfall schnell vor Ort sind. Im Zweifel sollten Unternehmen und Einrichtungen mehr Personen in Erster Hilfe ausbilden, als die Quote es verlangt.

Doch nicht nur das Leisten der Ersten Hilfe selbst, auch die Alarmierungskette muss im Notfall geregelt sein und funktionieren. Daher sollte nicht nur die erforderliche Zahl der Ersthelfenden in der Gefährdungsbeurteilung festgeschrieben werden, sondern auch der Weg, wie die Hilfe zu den Betroffenen kommt. Das schließt das Alarmieren der Ersthelfenden, das Weiterleiten der Informationen über den Unfall und gegebenenfalls das Absetzen des Notrufs ein.

Diese und weitere Tipps, wie die Erste Hilfe im Betrieb organisiert werden kann, stehen in der [Fachbereich Aktuell »Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten«](#). Quelle: [DGUV Pressemitteilung 11.9.2024](#)



Wann Eignungsbeurteilungen möglich sind

Eignungsbeurteilungen sollen eine Einschätzung geben, ob Beschäftigte die physischen und psychischen Fähigkeiten mitbringen, um die zu erledigenden Tätigkeiten ohne relevante Gefahren für die eigene Sicherheit und Gesundheit auszuüben. Auch dürfen Beschäftigte andere nicht gefährden. Für eine Eignungsbeurteilung gibt es jedoch enge rechtliche Grenzen. DGUV-Expertin Martina Nethen-Samimy verweist dafür auf die aktualisierte DGUV Information »[Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis](#)«.

Sind Eignungsbeurteilungen für die Beschäftigten verpflichtend?

Während einer Beschäftigung sind Eignungsbeurteilungen zulässig, wenn die Beurteilung durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist. Diese betreffen vor allem Tätigkeiten, bei denen es um die Verantwortung für Dritte geht. Entsprechende Berufsgruppen sind etwa Pilotinnen und Piloten, Busfahrerinnen und Busfahrer und Flugsicherungspersonal. Lehnen sie eine Eignungsbeurteilung ab, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Darüber hinaus kann eine Eignungsbeurteilung erforderlich sein, wenn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber begründete Zweifel daran haben, dass Beschäftigte ihre Tätigkeit weiter ausüben können. Das kommt beispielsweise in Frage, wenn es Hinweise auf eine [Alkoholkrankheit](#) bei einem Gerüstbauer gibt oder eine Dachdeckerin einen epileptischen Anfall hatte. Die Mitwirkungspflicht des Beschäftigten kann sich dann aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, als sogenannte Nebenpflicht. Eine Einstellungsuntersuchung im Bewerbungsverfahren kann verweigert werden. Arbeitgebende dürfen Bewerberinnen und Bewerber aber unter bestimmten Umständen ablehnen.

Wie kann eine arbeitsrechtliche Grundlage aussehen?

Es gibt verschiedene arbeitsrechtliche Grundlagen, die die Voraussetzung für Eignungsbeurteilungen schaffen können – zum Beispiel eine tarifvertragliche Regelung. Die wichtigste Voraussetzung ist immer, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dazu müssen die Interessen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an der Durchführung der Eignungsbeurteilung gegenüber denen der betroffenen Beschäftigten überwiegen.

Wie wird bei Eignungsbeurteilungen der Datenschutz gewahrt?

Die Eignungsbeurteilung betrifft wichtige Grundrechte der Beschäftigten. Schon bei der Frage der Zulässigkeit einer Eignungsbeurteilung geht es um den Schutz persönlicher Daten. Auch bei Einstellungsuntersuchungen dürfen die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte Diagnosen und Befunde nicht mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin

teilen. Diese erhalten lediglich die Information, ob die Person, die sich beworben hat, der Beurteilung nach für die Stelle geeignet ist. Die Weiterleitung von Diagnosen oder Befunden ist nur mit Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zulässig und sollte schriftlich und mit Unterschrift erfolgen. Es gilt das Gebot der Datensparsamkeit. Bei der Untersuchung dürfen nur Gesundheitsdaten erhoben werden, die im Zusammenhang mit der angestrebten Tätigkeit stehen. Gehört zu dieser Tätigkeit zum Beispiel, dass Mitarbeitende akustische Signale wahrnehmen müssen, dann darf das Hörvermögen untersucht werden. Vor Eignungsuntersuchungen müssen die Betroffenen darüber informiert werden, worauf sich die Untersuchung und die Einwilligung im Einzelnen erstrecken soll.

Was ist der Unterschied zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie soll helfen, arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen und erhöhte Risiken frühzeitig zu erkennen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst aber ausdrücklich nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen. So gibt es die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vor. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte wahren die ärztliche Schweigepflicht – Arbeitgebende werden also nicht über die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchung oder des Vorsorgegesprächs informiert. Sie erhalten lediglich eine Bescheinigung darüber, dass die Vorsorge erfolgt ist.

Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)



Versicherungsschutz bei privaten Gesprächen am Arbeitsplatz

Frage:

Sind Unfälle während privater Gespräche in der Arbeitszeit versichert?

Antwort: Es kommt darauf an.

1. Ja, wenn bei dem Gespräch die versicherte Tätigkeit noch im Vordergrund steht und für den Unfall ursächlich war. Wenn Beschäftigte beim Annehmen der Geschäftspost noch kurz mit der Postbotin sprechen, ist dies versichert. Ebenso sind in der Regel private Gespräche versichert, die im Vorbeigehen oder nebenher bei der Arbeit erledigt werden. Etwa wenn Beschäftigte für eine Arbeitsaufgabe von A nach B laufen und dabei kurz privat telefonieren. Versicherungsschutz besteht, wenn das Zurücklegen des [Weges](#) und nicht das private Gespräch für den Unfall ursächlich war.
2. Nein, wenn für private Gespräche die versicherte Tätigkeit länger unterbrochen wird und diese dabei nicht mehr im Vordergrund steht. Beispiel: Ein Lagerarbeiter verließ für ein privates Telefonat die Halle und kehrte nach etwa drei Minuten an seinen Arbeitsplatz zurück. Auf dem Weg dorthin verletzte er sich am Kreuzband – kein Arbeitsunfall, urteilte das Hessische Landessozialgericht (Urteil L 3 U 33/11), da der Beschäftigte sich minutenlang aus rein privater Motivation von seiner versicherten Tätigkeit entfernt habe. Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)



BAuA sucht Beschäftigte und Betriebe für Studie: Zurück zur Arbeit mit Long COVID

Häufig sind Beschäftigte, die von Long COVID betroffen sind, für längere Zeit arbeitsunfähig oder kehren mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit zur Arbeit zurück. Eine Herausforderung bei der Behandlung und der betrieblichen Wiedereingliederung stellt die Komplexität der Symptomatik von Long COVID, die Unvorhersehbarkeit des Verlaufs und die Gefahr einer Verschlechterung bei Überschreiten von Belastungsgrenzen dar. Das Forschungsprojekt »Return to Work (RTW) nach und mit Long COVID« der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfolgt das Ziel, Empfehlungen für die Wiedereingliederung von Berufstätigen mit Long COVID zu entwickeln.

Für eine Studie suchen wir Beschäftigte, Führungskräfte und betriebliche Akteure und Akteurinnen, die an einem Wiedereingliederungsprozess beteiligt waren. In der Studie untersuchen wir, welche Herausforderungen sich für die betroffenen Rückkehrenden sowie die Unternehmen stellen und wie sie diese bewältigen. Neben Interviews mit

Beschäftigten und Führungskräften werden Gruppendiskussionen mit (über-)betrieblichen Akteurinnen und Akteuren (beispielsweise Betriebsärzten oder Beauftragten für betriebliches Eingliederungsmanagement) geführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, über ihre Erfahrungen und Einschätzungen zu berichten und zu schildern, was sie bei der Begleitung der Rückkehr von Personen mit Long COVID als herausfordernd, hinderlich, unterstützend oder hilfreich erlebt haben.

Sowohl die Einzelinterviews als auch die Gruppendiskussionen dauern etwa 60 Minuten. Die Gespräche finden in der BAuA, an einem von den Teilnehmenden gewünschten Ort oder online statt. Alle Daten werden vertraulich behandelt, sodass keine Rückschlüsse auf die Person, Beschäftigte oder das Unternehmen möglich sind. [Weitere Informationen](#) zum Projekt und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es auf der Seite der BAuA. *Quelle: BAuA*



Notbremsassistent in Fahrzeugen: Funktionen und Pflichten

Notbremsassistenten werden in immer mehr Fahrzeugen Pflicht – auch 2024 wurden die Vorgaben weiter verschärft, um Unfälle zu vermeiden. Ein Überblick.

Wie funktioniert ein Notbremsassistent?

Ein Notbremsassistent nutzt Sensoren, die kritische Situationen in der Umgebung erfassen. Wird der Abstand zu einem Hindernis zu gering, warnt das Notbremssystem die Person am Steuer zunächst mit einem optischen, akustischen oder haptischen Signal (in der Regel müssen zwei dieser drei Modi erfolgen). Reagiert die Fahrerin oder der Fahrer auf diese Warnung nicht, bremst der Assistent zunächst mit einer Teilbremsung ab. Die Fahrerin oder der Fahrer kann weiterhin eingreifen und selbstständig bremsen. Steht eine Kollision unmittelbar bevor und erfolgt keine Reaktion von der Person am Steuer, leitet das System eine Vollbremsung ein, um den Zusammenstoß zu vermeiden oder den Aufprall zumindest zu verringern.

Für welche Fahrzeuge ist ein Notbremsassistent Pflicht?

Für neu zugelassene Lkw und Busse der Klassen N₂, N₃, M₂ und M₃ sind Notbremssysteme bereits seit dem Jahr 2018 vorgeschrieben. Schrittweise wurden auch die Vorgaben auch für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen

verschärft. Seit 2022 müssen alle neu genehmigten Fahrzeugtypen mit einem Notbremsassistenten ausgestattet sein – und seit Juli 2024 gilt die Pflicht für alle neu zugelassenen Fahrzeuge dieser Klassen.

Welche weiteren Vorgaben für die Nutzung gibt es?

Ebenfalls im Juli 2024 wurden Änderungen an der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch den Bundesrat entschieden. Eine Änderung verbietet künftig, dass Fahrzeugführende über 3,5 Tonnen Notbremsassistentensysteme ausschalten. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Umgesetzt ist diese Änderung in der StVO bis dato aber noch nicht.

Welche Vorteile haben Notbremsassistenten?

Die Vorteile liegen auf der Hand: Können Fahrerinnen und Fahrer sich und andere nicht rechtzeitig vor einer Kollision schützen, greift die Technik ein. Je mehr Betriebe Fahrzeuge mit Notbremsassistenten nutzen, umso sicherer sind ihre Beschäftigten auf den Straßen unterwegs – und andere Verkehrsteilnehmende werden ebenfalls geschützt. Nicht mehr ganz neu, aber beispielhaft sind die Zahlen einer Analyse der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). Sie untersuchte im Zeitraum von 2016 bis 2018 den Effekt

von modernen Notbremsassistenzsystemen auf das Unfallgeschehen auf Bundesautobahnen. Im Fokus standen Güterkraftfahrzeuge und Busse. Im Ergebnis wurde der Maßnahmeneffekt auf 37 Prozent geschätzt, sprich, es gab durch Notbremsassistenten deutlich weniger Auffahrunfälle.

Haben Notbremsassistenten Grenzen?

Grundsätzlich hat jedes technische System Grenzen, die Fahrerinnen und Fahrer kennen sollten. Je besser Fahrerinnen und Fahrer die Funktionsweise kennen, umso effektiver können Fahrerassistenzsysteme genutzt werden und deren Akzeptanz steigt. Insgesamt überwiegen die genannten Vorteile von Notbremsassistenten deutlich.



Komplette Korrektur der ESRS veröffentlicht

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung war im Dezember 2023 die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2772](#) veröffentlicht worden. Diese beinhaltet zunächst einige Erwägungsgründe zur Erläuterung und zwei Artikel (Gegenstand und Inkrafttreten und Anwendung). An diesen Text schlossen sich über 280 Seiten in Form von Anhängen an, in denen die Standards beschrieben und definiert wurden.

Speziell in der Fassung in deutscher Sprache waren offenbar so viele Fehler enthalten, dass die EU nun eine Berichtigung veröffentlicht hat, wobei leider nicht auf Anhieb ersichtlich wird, was konkret geändert wurde. Denn die [hier im EU-Amtsblatt vom 9.08.2024 abrufbare Berichtigung](#) listet die Anhänge der Verordnung komplett neu auf. Es werden also nicht einzelne Textpassagen in der bisherigen und in der berichtigten Fassung gegenübergestellt, wie es sonst üblich ist, sondern die korrigierten Anhänge werden quasi als neue Lesefassung als Komplett-Texte neu bekanntgegeben.

Hintergrund

Die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) ist am 16. Dezember 2022 im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht worden. Sie ergänzt und aktualisiert u. a. die NFRD (Non-Financial Reporting Directive, EU 2013/34) und weitert damit das Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht deutlich aus. Die EU-Mitgliedsstaaten haben 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland ist ein entsprechendes CSRD-Umsetzungsgesetz derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Was sollten Betriebe tun, wenn ihre Beschäftigten Fahrzeuge mit Notbremsassistenten nutzen?

Sind Fahrzeuge mit eingebautem Assistenten neu im Betrieb, sollten Verantwortliche zunächst auf die Expertise der Hersteller zurückgreifen. Nicht zuletzt, weil sich die Systeme oft sowohl in den Fachbezeichnungen als auch in einzelnen Funktionen unterscheiden. Die Verantwortlichen sollten dieses Wissen in Form von Einweisungen beziehungsweise Sicherheitsunterweisungen an ihr Team weitertragen. Dabei sollten auch die genannten Grenzen von Notbremsassistenzsystemen vermittelt werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*

Mit der neuen CSRD wurde der Anwendungsbereich hinsichtlich der berichtspflichtigen Unternehmen massiv ausgeweitet. Unternehmen, welche mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen, sind berichtspflichtig:

- Bilanzsumme: mind. 25 Mio. €
- Nettoumsatzerlöse: mind. 50 Mio. €
- Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250

Die genannten Werte sind die Ende 2023 inflationsbedingt erhöhten Zahlen, vgl. [hier auf dieser Homepage](#).

Diese großen Unternehmen müssen ab dem Geschäftsjahr 2025 berichten. Hinzu kommen kapitalmarktorientierte KMU, die ab dem Geschäftsjahr 2026 bzw. mit einer Opt-out Möglichkeit ab dem Geschäftsjahr 2028 berichten müssen. Die kapitalmarktorientierten Unternehmen, die aktuell bereits zum Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet sind, müssen ab dem Geschäftsjahr 2024 nach den neuen Anforderungen berichten. In Summe werden in Deutschland ca. 15.000 Unternehmen berichtspflichtig.

Der nichtfinanzielle Bericht bzw. der Nachhaltigkeitsbericht muss zukünftig als Teil des Lageberichts veröffentlicht werden. Dies bedeutet auch, dass der Bericht zuvor durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Der Nachhaltigkeitsbericht soll zukünftig in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt werden. Die Berichtsinhalte sollen mithilfe der besagten »European Sustainability Reporting Standards (ESRS)« vereinheitlicht werden. Gefordert wird eine »doppelte Wesentlichkeit«:

Dies bedeutet, dass nicht nur die Auswirkungen des Unternehmens auf den Nachhaltigkeitsaspekt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zeithorizonte betrachtet werden soll, sondern umgekehrt auch mögliche Auswirkungen des

Nachhaltigkeitsaspekts auf das Unternehmen und das dazugehörige Geschäftsmodell. *Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#) (geändert)*